



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf „Impulse Teilhabeförderung“ von erwachsenen Menschen mit Armutserfahrung - Förderkriterien und -modalitäten -

I. Ausgangssituation

In der Broschüre „Strategien gegen Armut – Nachhaltigkeit, Verstetigung und Good Practice“ (online verfügbar unter <https://sm.baden-wuerttemberg.de/publikationen/>) werden die mittlerweile abgeschlossenen Projekte des Förderaufrufs „Politische und gesellschaftliche Teilhabechancen trotz Armutsgefährdung“ aus dem Jahr 2019 mithilfe von Steckbriefen vorgestellt. Hierbei wurde auf die Projektkonzeption, die Projektziele, die Zielgruppenansprache, besondere Aspekte der Teilhabestärkung und die Erfahrungen an den Projektstandorten eingegangen.

Aus den abgeschlossenen Projekten können folgende wesentliche Aspekte hinsichtlich der Projektziele und Erfahrungen festgehalten werden:

Projektziele und Maßnahmen	Erfahrungen und Good Practice
Menschen mit Armutserfahrung entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten beteiligen	dient der Aufwertung ihrer Interessen und Anliegen

Projektziele und Maßnahmen	Erfahrungen und Good Practice
Stärkung der zivilgesellschaftlichen oder politischen Partizipation	<ul style="list-style-type: none"> • Etablierung von Bücherschränken mit Patenschaften • Treffen mit Kommunalpolitik/ Gemeinderat, lokalen Unternehmen, anderen wichtigen Persönlichkeiten
Kompensation von herkunftsbedingten Bildungs- und Beteiligungsunterschieden	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen über Strukturen/ Prozesse/ Möglichkeiten der sozialen Teilhabe • Aufhebung von Sprachbarrieren durch filmische Visualisierung oder leichte Sprache • Kursprogramme zu Themen wie gesundes Kochen, Food Sharing, Geld und Schulden, Nutzung von Online-Medien, Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung
aktive Teilhabe am Kulturleben als Motor für sozialen Zusammenhalt und eine respektvolle Auseinandersetzung miteinander	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Veranstaltungen, Theater, Museen, Exkursionen etc. • kostenlose Ausleihe von Sport- und Spielgeräten
kulturelle Inhalte und relevante Informationen zum Stadtteil/ Quartier verknüpfen	Veranstaltung von Stadtteil- bzw. Quartiersrundgängen
Förderung der digitalen Teilhabe, Verbesserung IT-Kenntnisse	die Notwendigkeit wurde insbesondere durch die Corona-Pandemie offen gelegt
Peer-to-Peer-Beratung	dient als ermutigende, respektvolle und niedrigschwellige Herangehensweise auf Augenhöhe
Austausch und Vernetzung <ul style="list-style-type: none"> • von Menschen mit Armutserfahrung untereinander mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung, verbunden mit einem Angebot der sozialen Teilhabe • zwischen Menschen mit und ohne Armutserfahrung mit dem Ziel, verschiedene Milieus zu durchmischen 	gemeinsames Kaffee trinken/ Spielen/ Vorlesen/ Musik machen etc.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration veröffentlicht hiermit einen Förderauftrag „Impulse Teilhabeförderung“, damit zukünftige Projekte auf diese Ergebnisse aufbauen können.

II. Ziel der Förderung und Förderkriterien

Die Möglichkeiten sozialer Teilhabe von erwachsenen Menschen mit Armutserfahrung sollen im Land gesteigert werden, damit sich materielle Armutsgefährdung als finanzieller Mangel nicht auch negativ auf alle anderen Dimensionen sozialer Teilhabe auswirkt oder gar zu sozialer Ausgrenzung führt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg stellt deshalb Mittel zur Verfügung, um an verschiedenen Standorten im Land Projekte zu fördern, die dieses Ziel verfolgen.

Eine oder (möglichst) mehrere der folgenden Fragestellungen sollen im Rahmen der Projekte in den Blick genommen werden:

- A) Wie können Austausch und Vernetzung von Menschen mit Armutserfahrung untereinander und zwischen Menschen mit und/ oder ohne Armutserfahrung zur Förderung von sozialer Teilhabe beitragen und welche Angebote sind dafür erforderlich und hilfreich?
- B) Wie können durch Ansätze wie Empowerment, Partizipation, Selbstorganisation und Hilfe zur Selbsthilfe die Selbstwirksamkeit und gesellschaftliche Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrung gefördert werden? Welche Rahmenbedingungen müssen dafür zur Verfügung stehen?
- C) Welche Bedeutung haben aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen für die Lebenslage von Menschen mit Armutserfahrungen? Woran muss gearbeitet werden, damit dadurch soziale Ungleichheit nicht verschärft und soziale Gerechtigkeit geschaffen wird?
- D) Welche Möglichkeiten bestehen, durch niedrigschwellige, wohnortnahe, quartiersbezogene, sozialraumorientierte Angebote die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Armutserfahrung zu verbessern?

Weitere Förderkriterien sind:

- Zielgruppe: Durch das Projekt sollen erwachsene Menschen mit Armutserfahrung unterstützt werden.
- Neues Projekt: Es muss sich um die Umsetzung einer neuen Idee, eines neuen Ansatzes zur Stärkung der sozialen Teilhabe von Menschen mit Armutserfahrung handeln. Das Projekt soll zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.
- Niedrigschwellige Herangehensweise: Niedrigschwellige Angebote vor Ort können die soziale Einbindung von Menschen in prekären Lebenslagen unterstützen und damit politische und zivilgesellschaftliche Partizipation stärken. Geeignet sind insbesondere aufsuchende Formate. Die Angebote sollten möglichst gebührenfrei und gut erreichbar sein.
- Kooperationen vor Ort: Bevorzugt werden Projekte, bei denen mehrere Partner im Sozialraum kooperieren. Wünschenswert ist die Zusammenarbeit zwischen Kommune (Gemeinde, Stadt, Stadt-/ Landkreis) und gemeinnützigen Organisationen, um das Vorhaben nachhaltig zu verankern.
- Evaluation der Wirkung: Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll.
- Barrieren: Auf den Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen ist zu achten.
- Sensibilisierung: Es sollen Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung und/ oder von Fachkräften der sozialen Arbeit für das Thema Armut stattfinden.
- Digitale Teilhabe: Wünschenswert sind Ansätze, die auch die Förderung der digitalen Teilhabe von Menschen mit Armutserfahrung beinhalten.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunen (Gemeinden, Städte, Stadt- und Landkreise), Kirchen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Gemeinnützigkeit des Projekts und die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden vorausgesetzt.

Es ist möglich, dass mehrere Organisationen zusammen einen Antrag stellen, wobei eine der Organisationen die Projektverantwortung übernehmen muss, womit auch die finanzielle Verantwortung einhergeht.

IV. Mittelvergabe

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von insgesamt 100.000 Euro für Projekte im Rahmen des Förderaufrufs „Impulse Teilhabeförderung“ bereitzustellen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung wird eine Jury aus Mitgliedern des Landesbeirats Armutsbekämpfung und Prävention Baden-Württemberg beratend hinzugezogen.

V. Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 15.000 Euro im Einzelfall, gefördert. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist ein angemessener Eigenanteil an allen zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich, der durch eigene Mittel der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder von dritter Seite (Drittmittel, Spenden) eingebracht wird. Der Eigenanteil kann in begründeten Fällen auch in Form von Personal- oder Sachleistungen eingebracht werden, sofern es sich bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller um eine gemeinnützige Organisation handelt. Dies gilt ausdrücklich nicht für Kommunen.

Geförderte Projekte müssen allerdings spätestens am 15. Dezember 2021 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden, das heißt, das Projektziel muss bis dahin im Rahmen der Förderung erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Das Projekt kann auf bereits bestehenden Strukturen und Angeboten aufbauen.

Es können die zur Durchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben gefördert werden. Es können ausschließlich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projektes kassenwirksam anfallen.

Die im Kosten- und Finanzierungsplan (in Form einer Ausgaben-Einnahmen-Übersicht mit Saldo) angegebenen Ausgaben müssen differenziert werden:

- nach Personalausgaben (unter Angaben der Berechnungsgrundlage, z.B. Tarifvertrag, Eingruppierung, Anlehnung an...) und
- nach Sachausgaben, hier mindestens differenziert nach Kosten für Angebote (bei mehreren Angeboten bitte einzeln auflühren), ggf. Verpflegungs-/ Bewirtungskosten, ggf. Reisekosten, ggf. Kosten für Räume, ggf. Kosten für Dokumentation.

Weitere Differenzierungen sind möglich.

Hinsichtlich der Ausgaben sind die folgenden Maßgaben zu berücksichtigen:

- Bei Honorar- oder Werkverträgen handelt es sich um Sachausgaben.
- Verpflegungs-/Bewirtungskosten können nur in angemessenem Rahmen übernommen werden.
- Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu beachten (ggf. gibt es in Kommunen gleichwertige Bestimmungen).
- Kosten für Räume können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn zur Erreichung des Projektziels externe Räume angemietet werden müssen. Die Bereitstellung von Räumen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kann nicht als förderfähig anerkannt werden.
- Bei Förderungen im Rahmen dieses Förderaufrufs können keine Verwaltungs(gemein)kosten berücksichtigt werden.

Die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Einnahmen müssen differenziert werden:

- nach Eigenmitteln der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (bei gemeinnützigen Organisationen bitte auch differenzieren nach finanziellen Eigenmitteln sowie nach eingebrachten Personal- und Sachleistungen),
- nach Drittmitteln bzw. Spenden von Dritten und
- nach Höhe der beantragten Zuwendung durch das Land.

Hinsichtlich der Einnahmen ist die folgende Maßgabe zu berücksichtigen:

Für alle Angaben von Dritt-/Spendenmitteln muss eine Bescheinigung des Mittelgebers eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass die Dritt-/Spendenmittel tatsächlich fließen und die so eingebrachten Mittel zu Kofinanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben eingesetzt werden können.

Der Finanzierungsplan muss hinsichtlich Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig.

Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/ Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/ Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

VI. Verfahren

Für die Antragstellung ist der Bewerbungsbogen auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben (online verfügbar unter <https://sm.baden-wuerttemberg.de/foerderaufrufe/>).

Beizufügen ist ein handschriftlich unterschriebener, detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle für das Vorhaben vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen anzugeben sind (siehe Erläuterungen unter Ziffer V.).

Für die Erstellung des Kosten- und Finanzierungsplans ist die entsprechende Vorlage am Ende des Bewerbungsbogens zu verwenden.

Ebenfalls beizufügen ist eine Erklärung, ob allgemein für die Einrichtung oder das beantragte Projekt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz besteht.

Anträge werden bis zum 13. Oktober 2021 (Posteingang) entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an:

Poststelle@sm.bwl.de mit dem Stichwort „Förderaufruf Referat 35“,

Cc. an armutspraevention@sm.bwl.de

Bei Rückfragen können Sie wenden an:

Herrn Michael Wolff

Telefon: 0711 123-3735

E-Mail: michael.wolff@sm.bwl.de